

\_\_\_\_\_  
Vollmachtgeber/-in<sup>1</sup>

\_\_\_\_\_  
IdNr.<sup>2, 3</sup>

**Herr/Frau/Firma**

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum (bei natürl. Personen)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
**Vollmacht<sup>4</sup>  
zur Vertretung in Steuersachen**

wird hiermit bevollmächtigt den/die Vollmachtgeber/in in allen steuerlichen und sonstigen Angelegenheiten im Sinne des § 1 StBerG zu vertreten<sup>5</sup>.

Der/Die Bevollmächtigte ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen und zu widerrufen.

Diese Vollmacht gilt **nicht** für:

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Einkommensteuer.   | <input type="checkbox"/> Investitionszulage.   |
| <input type="checkbox"/> Umsatzsteuer.  | <input type="checkbox"/> das Festsetzungsverfahren.  |
| <input type="checkbox"/> Gewerbesteuer.   | <input type="checkbox"/> das Erhebungsverfahren (einschließlich des Vollstreckungsverfahrens).                     |
| <input type="checkbox"/> Feststellungsverfahren nach § 180 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 AO. | <input type="checkbox"/> die Abfrage bzw. den Abruf von bei der Finanzverwaltung gespeicherten steuerlichen Daten. |
| <input type="checkbox"/> Körperschaftsteuer.  | <input type="checkbox"/> die Vertretung im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren.                              |
| <input type="checkbox"/> Lohnsteuer.  | <input type="checkbox"/> die Vertretung im Verfahren der Finanzgerichtsbarkeit.                                    |
| <input type="checkbox"/> Grundsteuer.   | <input type="checkbox"/> die Vertretung im Straf- und Bußgeldverfahren (Steuer).                                   |
| <input type="checkbox"/> Grunderwerbsteuer.   |  |
| <input type="checkbox"/> Erbschaft-/Schenkungssteuer.                               |  |
| <input type="checkbox"/> das Umsatzsteuervoranmeldeverfahren.                       |  |
| <input type="checkbox"/> das Lohnsteuerermäßigungsverfahren.                        |  |

**Bekanntgabevollmacht:**

- Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen Verwaltungsakten.
- Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Vollstreckungsankündigungen und Mahnungen.

Die Vollmacht gilt grundsätzlich zeitlich unbefristet,  
*aber*

- nicht für Veranlagungszeiträume bzw. Veranlagungstichtag/e vor \_\_\_\_\_.
- nur für den/die Veranlagungszeitraum/-zeiträume bzw. Veranlagungstichtag/e \_\_\_\_\_<sup>6</sup>.

Die Vollmacht gilt, solange ihr Widerruf den Verfahrensbeteiligten nicht angezeigt worden ist<sup>7</sup>.  
Bisher erteilte Vollmachten erlöschen.<sup>8</sup>

*oder*

- nur soweit diese dem/der o.a. Bevollmächtigten erteilt wurden.

Ich bin damit einverstanden, dass alle Daten dieser Vollmacht elektronisch in einer Vollmachtsdatenbank gespeichert und an die Finanzverwaltung übermittelt werden.

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Mandant<sup>9</sup>

---

<sup>1</sup> Bei Ehegatten sind zwei Vollmachten ab- bzw. einzugeben.

<sup>2</sup> Bei Körperschaften, Vermögensmassen und Personengesellschaften/-gemeinschaften sind bis zur Vergabe der WIdNr. die derzeit gültigen Steuernummern anzugeben.

<sup>3</sup> Die Steuernummern der/des Vollmachtgeber/s sind in der Vollmachtsdatenbank zu erfassen.

<sup>4</sup> Diese Vollmacht regelt das Außenverhältnis zum Finanzamt und gilt im Auftragsverhältnis zwischen Bevollmächtigtem und Mandant, soweit nichts anderes bestimmt ist.

<sup>5</sup> Die Vollmacht umfasst insbesondere die Berechtigung

- zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen jeder Art,
- zur Stellung von Anträgen in Haupt-, Neben- und Folgeverfahren,
- zur Einlegung und Rücknahme außergerichtlicher Rechtsbehelfe jeder Art sowie zum Rechtsbehelfsverzicht,
- zu außergerichtlichen Verhandlungen jeder Art.

Die Berechtigung zur Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen Verwaltungsakten im Schuldverhältnis ist in der Regel nur gegeben, soweit der/die Vollmachtgeber/in hierzu ausdrücklich bevollmächtigt hat (Hinweis auf § 122 Abs. 1 Satz 3 AO).

<sup>6</sup> Soweit für einen künftigen Veranlagungszeitraum/-stichtag von einer allgemeinen Verlängerung der Abgabefristen profitiert werden soll, ist dies nur möglich, wenn erneut ein zur Hilfeleistung in Steuersachen Befugter (§§ 3, 4 StBerG) beauftragt (und ggf. bevollmächtigt) wird.

<sup>7</sup> Ein Widerruf der erteilten Vollmacht wird dem Finanzamt gegenüber erst wirksam, wenn er ihm zugeht (vgl. § 80 Abs. 1 Satz 4 AO).

<sup>8</sup> Das Erlöschen von Vollmachten, die nicht mittels einer Vollmachtsdatenbank der Steuerberaterkammern an das automationsgestützte Berechtigungsmanagement der Finanzverwaltung übermittelt worden sind, ist gesondert anzuzeigen.

<sup>9</sup> Bei Körperschaften, Vermögensmassen und Personengesellschaften/-gemeinschaften ist die Vollmacht vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.